

## Checkliste aufgrund der Praxiserfahrungen zu den Schwerpunkten der BDSG Novelle II / gültig ab 01.09.2009

Ergänzung zum Artikel in der Zeitschrift Wirtschaft in Mittelfranken (WiM) / Ausgabe (1/2010) / Rubrik: Berichte/Analysen / Stand: 02.01.2010 / Version 1.0

Links: [Artikel in der Zeitschrift Wirtschaft in Mittelfranken](#)  
[Bundesdatenschutzgesetz mit den farblichen Änderungen der Novellen I, II, III](#)

Nr. Schwerpunkt							
1.0	<b>Verarbeitung von Auftragsdaten</b>	<p><b>Pflichten aus der BDSG-Novelle II:</b>                      Für den jeweiligen Auftrag sind Mindestinhalte (z.B. konkrete Weisungen des Auftraggebers) und Kontrollfrequenzen für Erst- und regelmäßige Folgekontrollen der IT des Auftragnehmers erforderlich. Darüber hinaus umfassende Dokumentationsanforderungen der Kontrollfrequenzen.</p> <p><b>Praxistipp:</b>                      Alle Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) und Service und Wartung (SuW) müssen überprüft werden. Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht sind auch „Altverträge“ zu aktualisieren.                      Link: <a href="#">Neuer Mustervertrag der GDD zur Auftragsdatenverarbeitung</a></p>					
Nr.	Maßnahmen	Umsetzung				Bemerkung	Verantwortlich / Ansprechpartner
		erledigt	nicht erledigt	nicht relevant	bis (Termin)		
1.1	Bestandsaufnahme über alle relevanten Auftragsdatenverarbeitungs- sowie Service- und Wartungsverträge im Rahmen eines Projekts im Unternehmen durchführen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.2	alternative Lösungsansätze in der Form von Funktionsübertragungen oder Vertraulichkeitsvereinbarungen finden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.3	technische und organisatorische Maßnahmen pro Vertrag durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers prüfen lassen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.4	Workflows und Nachweisdokumentationen mit der Einkaufsabteilung festlegen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.5	Februar 2010 als Umsetzungstermin in Bayern beachten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

## Checkliste aufgrund der Praxiserfahrungen zu den Schwerpunkten der BDSG Novelle II / gültig ab 01.09.2009

Ergänzung zum Artikel in der Zeitschrift Wirtschaft in Mittelfranken (WiM) / Ausgabe (1/2010) / Rubrik: Berichte/Analysen / Stand: 02.01.2010 / Version 1.0

Links: [Artikel in der Zeitschrift Wirtschaft in Mittelfranken](#)  
[Bundesdatenschutzgesetz mit den farblichen Änderungen der Novellen I, II, III](#)

Nr.	Schwerpunkt	Umsetzung				Bemerkung	Verantwortlich / Ansprechpartner
Nr.	Maßnahmen	erledigt	nicht erledigt	nicht relevant	bis (Termin)		
2.0	<b>Datenschutzpranger und Datensicherheit</b>  <b>Pflichten aus der BDSG Novelle II:</b> In Anlehnung an entsprechende Regelungen in vielen US-Bundesstaaten, sind ab sofort die betroffenen Personen und die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde bei Datenschutzpannen unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten zeitnah und proaktiv zu informieren.  <b>Praxistipp:</b> Diese neue BDSG-Anforderung führt häufig in den Unternehmen bei der Geschäftsleitung und bei der Unternehmenskommunikation zu einer massiven Verunsicherung. Wer macht schon gerne Fehlverhalten oder Pannen offenkundig! Jedoch können Datenpannen nie ganz verhindert werden. Demzufolge hilft es nicht sich zu verstecken und der offensive Umgang mit Datenpannen jedweder Art ist auch gegenüber der jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden der bessere Weg.						
2.1	Meldewege für Datenschutzpannen verkürzen und Transparenz in der Belegschaft schaffen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2.2	Fehleranalyse und Fehlermanagement für Datenpannen optimieren;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2.3	Notfallkonzept für die Außenwirkung mit der Unternehmenskommunikation vorbereiten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2.4	Parallele Änderungen des Telemedien- und Telekommunikationsgesetzes beachten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

## Checkliste aufgrund der Praxiserfahrungen zu den Schwerpunkten der BDSG Novelle II / gültig ab 01.09.2009

Ergänzung zum Artikel in der Zeitschrift Wirtschaft in Mittelfranken (WiM) / Ausgabe (1/2010) / Rubrik: Berichte/Analysen / Stand: 02.01.2010 / Version 1.0

Links: [Artikel in der Zeitschrift Wirtschaft in Mittelfranken](#)  
[Bundesdatenschutzgesetz mit den farblichen Änderungen der Novellen I, II, III](#)

Nr.	Schwerpunkt	Umsetzung				Bemerkung	Verantwortlich / Ansprechpartner
Nr.	Maßnahmen	erledigt	nicht erledigt	nicht relevant	bis (Termin)		
3.0	<b>Daten von Arbeitnehmern</b>	<p><b>Pflichten aus der BDSG Novelle II:</b>                      Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Beschäftigtendaten (z.B. Arbeitnehmerdaten) wurde konkretisiert und die Anwendung des BDSG auf chronologisch geführte Personalakten ausgedehnt. Die Nutzung von Beschäftigtendaten zur Aufdeckung von Straftaten im Beschäftigungsverhältnis wurde eingeschränkt.</p> <p><b>Praxistipp:</b>                      Die neue Zulässigkeitsnorm ist nicht abschließend. Bei der Anwendung in der Praxis tauchen mehr Fragen als Antworten auf. Die neue Norm bringt auch Unsicherheiten im Bereich der eingeführten „Compliance Programme“ in den Unternehmen mit sich.</p>					
3.1	Transparenz und Aufklärung bei den Führungskräften hinsichtlich des erweiterten Personalaktenbegriffs schaffen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
3.2	Prüfungen durch die interne Revision in Verbindung mit Fraud und Compianceregelwerke auf den Prüfstand stellen. Link: <a href="#">Informationsschrift</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

## Checkliste aufgrund der Praxiserfahrungen zu den Schwerpunkten der BDSG Novelle II / gültig ab 01.09.2009

Ergänzung zum Artikel in der Zeitschrift Wirtschaft in Mittelfranken (WiM) / Ausgabe (1/2010) / Rubrik: Berichte/Analysen / Stand: 02.01.2010 / Version 1.0

Links: [Artikel in der Zeitschrift Wirtschaft in Mittelfranken](#)  
[Bundesdatenschutzgesetz mit den farblichen Änderungen der Novellen I, II, III](#)

Nr.	Schwerpunkt							
4.0	<b>Adressdaten für die Werbung</b>	<p><b>Pflichten aus der BDSG Novelle II:</b>                      Das bestehende Listenprivileg der Direktmarketingunternehmen bleibt überwiegend bestehen. Die Möglichkeit der „Beipackwerbung“ oder „Empfehlungswerbung“ ist weiterhin ohne Einschränkung im B2C- oder B2B-Bereich zulässig. Für Lettershops gilt nun das Transparenzgebot. „Altdaten“ (d.h. Daten die vor dem 01.09.2009 erhoben oder gespeichert wurden) können in der bisherigen Form für Werbezwecke genutzt werden. Die Anforderungen hinsichtlich der Wirksamkeit von Einwilligungserklärungen wurden wesentlich erhöht.</p> <p><b>Praxistipp:</b>                      Die neuen Regelungen für Datenverwendungen sind außerordentlich kompliziert und nicht rechtzeitig im Detail anwendbar. Das novellierte BDSG hat in Verbindung mit der UWG-Novelle die werbliche Ansprache (z.B. wen und wie) erschwert. Es sind Übergangsvorschriften (siehe § 47 BDSG) für diverse Zwecke vorhanden. Hilfestellung und Fallbeispiele bringen die Broschüren „Best Practice Guide „UWG 2009“ und „Best Practice Guide zur Datenschutznovelle 2009“ des Deutschen Dialogmarketing Verbandes e.V..                      Link: <a href="#">Internetauftritt des Deutschen Dialogmarketing Verbandes e.V.</a></p>						
Nr.	Maßnahmen	Umsetzung				Bemerkung	Verantwortlich / Ansprechpartner	
		erledigt	nicht erledigt	nicht relevant	bis (Termin)			
4.1	Kennzeichnung der Datenbestände wegen der Übergangsregelungen „vor“ und „nach“ dem 01.09.2009;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
4.2	Werbeeinwilligungen nach den neuen Standardanforderungen gestalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
4.3	Wirksamkeit von Einwilligungserklärungen z.B. in AGBs überprüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				